

**Rechtsverordnung des Landratsamts Böblingen  
über Gebühren für  
öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Ver-  
zehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs  
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) und Artikel 79 i.V.m. Anhang IV Kap. II der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel vom 15. März 2017 wird verordnet:

**§ 1  
Kostenpflichtige Tatbestände**

(1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht für

- a) die Untersuchung von Geflügel und Hasentieren, die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten, insbesondere die Schlacht tier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind.
- b) Schlacht tieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchstabe a stehen.
- c) Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild.
- d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan.
- e) amtliche Kontrollen, mit denen die Einhaltung der Anforderungen überprüft werden soll, die für Lebensmittel tierischen Ursprungs gelten, welche in die Union verbracht, aus der Union ausgeführt oder durch die Union durchgeführt werden.
- f) amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben, Zerlegebetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben sowie in zugelassenen Betrieben der Milcherzeugung, der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur.
- g) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen.
- h) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

## **§ 2 Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.

(2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

(3) Ist eine Gebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiter/in multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede vollendete Viertelstunde berücksichtigt wird. Als Gebühr wird als Festgebühr mindestens der Betrag erhoben, der sich bei einer Bearbeitungszeit von einer Viertelstunde ergeben würde.

(4) Soweit die öffentliche Leistung an einem Samstag stattfindet, erhöht sich die Gebühr um die Hälfte der Gebühr, die sich an einem Wochentag ergeben würde. Soweit die öffentliche Leistung an einem Sonn- oder Feiertag stattfindet, wird als Gebühr der doppelte Betrag erhoben, der sich an einem Wochentag ergeben würde.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft.

## **§ 5 Übergangsbestimmungen**

(1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Böblingen über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 1. Juli 2015 wird mit Wirkung vom 01. August 2020 aufgehoben.

(2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamts Böblingen über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 1. Juli 2015 anzuwenden.

Böblingen, den *26. Juni 2020*

gez. *R. Bernhard*  
Roland Bernhard  
Landrat

## Anlage zur Rechtsverordnung

des Landratsamts Böblingen über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 01. August 2020

	Amtliche Untersuchungen	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Großbetriebe mit mehr als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt</b>	
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich / ohne Trichinenuntersuchung, einschließlich Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
1.1	Rind	13,95 €
1.2	Kalb	7,85 €
1.3	Schwein/Ferkel	3,94 €
1.4	Schwein/Ferkel ohne Trichinenuntersuchung	3,49 €
1.5	Schaf/Ziege	1,45 €
<b>2.</b>	<b>Betriebe mit weniger als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt bei 6 und mehr Tieren pro Betrieb und Tag</b>	
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich / ohne Trichinenuntersuchung, einschließlich Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
2.1	Rind	34,61 €
2.2	Kalb	32,43 €
2.3	Schwein/Ferkel	17,72 €
2.4	Schwein/Ferkel ohne Trichinenuntersuchung	13,55 €
2.5	Schaf/Ziege	10,69 €
2.6	Bei nicht erfolgter Lebenduntersuchung ermäßigt sich die Gebühr um 20 %	
2.7	Bei Lebenduntersuchung im Haltungsbetrieb ermäßigt sich die Gebühr um 80 %	
<b>3.</b>	<b>Betriebe mit weniger als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt bei bis zu 5 Tieren pro Betrieb und Tag (Einzeltierschlachtung) einschl. Hausschlachtung</b>	
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich / ohne Trichinenuntersuchung, einschließlich Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier bei Schlachtung bis 5 Tiere/Tag
3.1	Rind	38,20 €
3.2	Kalb	36,02 €
3.3	Schwein/Ferkel	17,14 €
3.4	Schwein/Ferkel ohne Trichinenuntersuchung	14,28 €
3.5	Schaf/Ziege	14,28 €
3.6	Bei nicht erfolgter Lebenduntersuchung ermäßigt sich die Gebühr um 20 %	
3.7	Ausschließliche Lebenduntersuchung von Tieren im Haltungsbetrieb	3,43 €
3.8	Bei Lebenduntersuchung im Haltungsbetrieb ermäßigt sich die Gebühr um 80 %	
<b>4.</b>	<b>Gesonderte Trichinenuntersuchung</b>	
4.1	Untersuchung während der Dienstzeit	Gebühr je Tier 4,16 €

4.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz)	Gebühr je Ansatz 28,06 €
4.3	Entnahme, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder durch den Jagdausübungsberechtigten erfolgt	zzgl. je Tier 3,41 €
<b>5.</b>	<b>Kaninchen, Haar- und Federwild, Farmwild, Geflügel</b>	
5.1	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild, Geflügel	Gebühr je Viertelstunde 16,82 €
5.2	Schlacht tieruntersuchung bei Farmwild, Geflügel	Gebühr je Viertelstunde 16,82 €
5.3	Fleischuntersuchung bei Kaninchen, Haar- und Federwild, Farmwild	Gebühr je Tier 7,54 €
5.4	Fleischuntersuchung bei Geflügel (Stichprobenumfang)	Gebühr je Viertelstunde 16,82 €
<b>6.</b>	<b>Hygieneüberwachung</b>	
6.1	in zugelassenen Betrieben nach tatsächlichem Zeitaufwand	Gebühr je Viertelstunde 16,82 €
<b>7.</b>	<b>Amtliche Bescheinigungen</b>	
7.1	Kurzbescheinigung	3,50 €
7.2	Sonstige Bescheinigung	Gebühr je Viertelstunde 16,82 €
<b>8.</b>	<b>Überwachung von Fleischsendungen aus oder in andere/n Mitgliedsstaaten oder andere/n Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Fleischsendungen in Drittländer.</b>	Gebühr je Viertelstunde 16,82 €
<b>9.</b>	<b>Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben</b>	Gebühr je Viertelstunde 16,82 €
<b>10.</b>	<b>Sonstige amtstierärztliche Tätigkeiten</b>	Gebühr je Viertelstunde 16,82 €